

2.5.1.1 Präambel

- (1) D- Kader-Nominierungen erfolgen durch den SHMV-Sportwart für den D/H- und Seniorenbereich bzw. durch den SHMV-Jugendwart am Ende einer Saison für die folgende Saison.
- (2) Als Beurteilungsgrundlage für die D-Kader-Berufung gelten diese Richtlinien.

2.5.1.2 Voraussetzungen für eine Kaderzugehörigkeit

- (1) Die zu berufenden Spielerinnen und Spieler müssen sportliche Leistungsfähigkeit durch die Teilnahme am aktiven Spielbetrieb nachweisen.
- (2) Alle zu berufenden Spielerinnen und Spieler müssen vor ihrer Berufung ihre uneingeschränkte Spielabsicht (u.a. für SHMV-Kadermaßnahmen und Bundesländervergleichskämpfe) für die nächste Saison erklären.
- (3) Spielerinnen oder Spieler, die die Punkte (1) und (2) nicht erfüllen, können vom SHMV-Sportwart bzw. SHMV-Jugendwart auf Antrag der betreffenden SHMV-Mitgliedsvereine in den Kader berufen werden.

2.5.1.3 Kaderzusammensetzung

- (1) Der Kader setzt sich wie folgt zusammen:
6 Damen,
10 Herren,
5 Seniorinnen und
7 Senioren.
- (2) Werden nach Punkt 2.5.1.2 (3) Spielerinnen oder Spieler in den Kader berufen, so wird die Kaderzusammensetzung lt. (1) um die Anzahl der nach Punkt 2.5.1.2 (3) berufenen Spielerinnen oder Spieler erweitert.

2.5.1.4 Inkrafttreten dieser Bestimmungen

- (1) Diese Bestimmungen ändern die Richtlinien vom 30.Januar 2000 und wurden in der vorstehenden Fassung vom SHMV-Sportausschuss am 26. Januar 2003 verabschiedet.
- (2) Diese Fassung der Richtlinien tritt erstmals mit Wirkung für die SHMV-D-Kader-Zusammensetzung der Saison 2004 in Kraft.